

Vorläufige Einstellung des Jugendstrafverfahrens (§§9Jf., 19Jf. JGG)

Neben den außergerichtlichen Tatausgleich tritt noch eine weitere vorgeschobene strafrechtliche Erledigungsform: die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Gericht nach §§ 9 ff. und 19 ff. JGG. Wenn nicht ohnehin auf eine Verfolgung verzichtet oder ein außergerichtlicher Tatausgleich durchgeführt wird, hat das Gericht das Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat vorläufig einzustellen, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, die Schuld nicht als schwer anzusehen ist und eine Bestrafung nicht aus sozialpräventiven Gründen notwendig erscheint. Diese vorläufige Einstellung ist in zwei Formen möglich:

1. *Vorläufige Einstellung für eine Probezeit von ein bis zu zwei Jahren:* Wenn sich der Beschuldigte dazu bereit erklärt, können ihm für diese Probezeit bestimmte Weisungen auferlegt werden (z. B. eine Arbeit anzunehmen, eine Schule zu besuchen, sich bestimmten medizinischen oder therapeutischen Behandlungen zu unterziehen) oder es kann ihm ein Bewährungshelfer bestellt werden. Diese Einstellungsform wird in der Praxis vor allem dann gewählt, wenn ein außergerichtlicher Tatausgleich oder eine andere Erledigungsform deswegen nicht angebracht erscheint, weil der Jugendliche auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse einer längeren intensiveren Betreuung durch einen Sozialarbeiter bedarf.

2. *Vorläufige Verfahrenseinstellung unter Bestimmung einer oder mehrerer Auflagen, zu deren Erfüllung sich der Beschuldigte bereit erklärt.* Diese (in § 19 JGG taxativ aufgezählten) Auflagen können in der Verpflichtung zur Bezahlung eines (geringfügigen) Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Verpflichtung zur Schadensgutmachung bestehen. In der Praxis haben sich vor allem die Auflagen, in der Freizeit an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs oder an einer sonst geeigneten Veranstaltung teilzunehmen, sowie in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen, als besonders erfolgreich erwiesen. Vor allem bei Verkehrsdelinquenten oder Jugendlichen, bei denen im Hinblick auf ihr Verhalten eine spezielle pädagogische oder psychologische Beratung notwendig erscheint, haben sich auch verkehrspsychologische u. ä. Kurse sehr bewährt. Die Auflage der Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die zeitlich mit insgesamt höchstens 60 Stunden (täglich höchstens 18 Stunden) limitiert sind, wird besonders dann eingesetzt, wenn über das bloße Reaktionsbedürfnis hinaus bestimmte

pädagogische Beeinflussungen zweckmäßig erscheinen. So hat etwa der Einsatz von Jugendlichen im Rahmen der Altenbetreuung sehr positiv Kontakte zwischen jungen und alten Leuten erbracht.

Auch die bedingte Verfahrenseinstellung ist, wie erwähnt, nur bei jederzeit widerruflicher Einwilligung möglich; bei Erfüllung der Auflage bzw. Ablauf der Probezeit ist das Verfahren dann endgültig ohne jegliche weitere Signalwirkung (keine Eintragung ins Strafregister oder in ein anderes Register, keine Verständigung dritter Stellen) beendet. Aber auch im Falle der Nichterfüllung der Auflage bzw. eines Rückfalls in der Probezeit sieht der Gesetzgeber keine zwingende Straffestsetzung vor. Es kann neben dem neuen Strafverfahren von einer Durchführung des alten völlig abgesehen werden bzw. die alte und die neue Straftat oder die Nichterfüllung der Auflage zum Anlaß eines neuen Vorgehens im Rahmen einer bedingten Verfahrenseinstellung mit geänderten Begleitmaßnahmen gemacht werden.⁹

Dieser einige wesentliche Punkte umfassenden Darstellung sei angemerkt, daß bereits im ersten Jahr der Geltung des neuen Jugendgerichtsgesetzes über 80 Prozent aller Anzeigen gegen Jugendliche nicht mehr im Wege der förmlichen Anklage und Durchführung einer Hauptverhandlung durch Urteil beendet wurden und daß gleichzeitig, schon seit Beginn des „Modellprojektes Konfliktregelung“ im Jahr 1985, in Österreich ein ständiges Sinken der Jugendkriminalität zu verzeichnen ist.

⁹ Ein besonderer Vorteil des JGG ist seine große Flexibilität. Der Gesetzgeber hat sich dazu durchgerungen, im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit nur ganz selten zwingende Maßnahmen vorzuschreiben bzw. die Anwendung bestimmter Maßnahmen zu untersagen. Beispiele dafür sind etwa der Ausschluß des Verfolgungsverzichts des Staatsanwaltes, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte (aber auch in diesem Fall kann das Gericht gemäß § 8 JGG einen außergerichtlichen Tatausgleich durchführen) oder die gesetzliche Mindeststrafdrohung von sechs Monaten bei Delikten, die bei Erwachsenen mit einer zehnjährigen Mindeststrafe bedroht sind. Andererseits gibt es aber etwa für die bedingte Strafnachsicht (Strafaussetzung zur Bewährung) keinerlei Grenzen; diese kann immer unabhängig von der Strafdrohung oder der Höhe der ausgesprochenen Strafe erfolgen. Auch im Falle neuerlicher Straffälligkeit innerhalb der Bewährungszeit gibt es nunmehr in keinem einzigen Fall mehr einen zwingenden Widerruf. Es ist im Gegenteil ausdrücklich zu prüfen, ob es „in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint“, den ausgesetzten Straffest zu vollziehen (§ 53 StGB) oder ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren gegen einen Jugendlichen fortzusetzen (§ 11 JGG).

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung in den Monaten Juli/August 1990

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 38 bis 56 veröffentlichte Rechtsvorschriften. Angesichts der Vielzahl der erlassenen Rechtsvorschriften soll wiederum lediglich auf einige aus der Sicht der Redaktion wichtige Vorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, in chronologischer Reihenfolge hingewiesen werden.

Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483)

Im Rahmen der Rechtsanpassung werden mit diesem Gesetz,¹ dem sog. 2. Rahmengesetz, das Wechselgesetz und das Scheckgesetz von 1933 in der für die BRD geltenden Fassung an die zu gestaltenden Verhältnisse in der DDR angepaßt. Darüber hinaus wird das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW - vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 5 S. 61) dahingehend grundlegend verändert, daß es für innerstaatliche Verträge auf der Grundlage eines bestimmten zeitlichen Geltungsbereiches gilt. Das Vertragsgesetz von 1982 mit den dazu erlassenen DVOs wurde aufgehoben.

Geändert wurde auch das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Untemehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 41). Nicht mehr angewendet wird das Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98). Außer Kraft getreten sind u. a. das Gesetz über die Staatsbank der DDR von 1974 und das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der DDR von 1990.

Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der DDR - Niederlassungsgesetz - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S.485)

Geregelt wurden - ausgehend von den im Staatsvertrag enthaltenen Grundsätzen des Niederlassungsrechts - die grundsätzlichen Festlegungen über die Niederlassungsfreiheit und die rechtliche Gleichstellung und nicht auf dem Gebiet der DDR ansässigen Personen und Unternehmen mit Gebietsansässigen. Verankert wurde eine Anzeigepflicht (keine Genehmigungspflicht) für Niederlassungen mit einer Investitionssumme über 10 Mio DM.

¹ Vgl. hierzu K.-H. Hannemann, NJ 1990, Heft 9, S. 405 ff.